

# Teilliquidationsreglement

**Gültig ab 1. Juni 2009**

Das vorliegende Teilliquidationsreglement stützt sich auf Art. 53b und 53d BVG, Art. 27g und 27h BW2 sowie auf Art. 44 des Vorsorgereglements.

## **Art. 1 Voraussetzungen**

<sup>1</sup> Die Voraussetzungen für eine Teilliquidation sind erfüllt,

- a) wenn eine erhebliche Verminderung der Beschäftigten erfolgt
- b) wenn eine Restrukturierung eines Arbeitgebers mit einer Verminderung der Beschäftigten verbunden ist oder
- c) wenn ein Anschlussvertrag aufgelöst wird und die Stiftung weitergeführt wird.

<sup>2</sup> Eine Verminderung der Beschäftigten ist dann erheblich, wenn sie mindestens 10% beträgt und eine Reduktion der individuell gebundenen Mittel von mindestens 10% zur Folge hat.

<sup>3</sup> Eine Restrukturierung liegt vor, wenn bisherige Tätigkeitsbereiche des Unternehmens zusammengelegt, eingestellt, verkauft, ausgelagert oder auf andere Weise verändert werden und dies eine Verminderung der Beschäftigten von mindestens 5% und eine Reduktion der individuell gebundenen Mittel von mindestens 5% zur Folge hat.

<sup>4</sup> Massgebend ist der Abbau der Beschäftigten oder eine Restrukturierung bzw. die Reduktion der gebundenen Mittel, welche sich innert eines Zeitrahmens von 12 Monaten nach einem entsprechenden Beschluss der zuständigen Organe des Arbeitgebers realisieren. Sieht der Abbauplan selbst eine längere oder kürzere Periode vor, ist diese Frist massgebend.

## **Art. 2 Anteil am freien Vorsorgevermögen**

<sup>1</sup> Sind die Voraussetzungen für eine Teilliquidation erfüllt, besteht bei individuellen Austritten ein individueller und bei einem kollektiven Austritt ein individueller oder kollektiver Anspruch auf einen Anteil an den freien Mitteln.

<sup>2</sup> Ein kollektiver Austritt liegt vor, wenn eine Gruppe von mindestens zehn Destinatären gemeinsam in eine andere Vorsorgeeinrichtung übertritt.

<sup>3</sup> Bei einem kollektiven Austritt ist der Anspruch auf einen Anteil an den freien Mitteln immer dann ein kollektiver, wenn diese Mittel für den Einkauf in die entsprechenden Reserven der übernehmenden Vorsorgeeinrichtung notwendig sind. Der Stiftungsrat stellt fest, ob diese Voraussetzungen erfüllt sind und hält dies im entsprechenden Übertragungsvertrag fest.

## **Art. 3 Freies Vermögen und Fehlbetrag**

<sup>1</sup> Als freies Vermögen wird das positive Ergebnis bezeichnet aus der Summe der Aktiven abzüglich der in der kaufmännischen Bilanz ausgewiesenen Wertschwankungsreserven, der Arbeitgeberbeitragsreserven, der Fremdkapitalien, wie transitorische Passiven, andere Kreditoren und Schulden, sowie vermindert um die reglementarisch gebundenen Mittel der Destinatäre (Altersguthaben, Freizügigkeitsguthaben bzw. Rentendeckungskapitalien) und die versicherungstechnischen Rückstellungen.

Die versicherungstechnischen Rückstellungen und die Wertschwankungsreserven richten sich nach den entsprechenden reglementarischen Bestimmungen.

<sup>2</sup> Liegt im massgebenden Zeitpunkt eine Unterdeckung der Stiftung nach Art. 44 BVV 2 vor, sind die Austrittsleistungen der ausscheidenden Destinatäre anteilmässig um den versicherungstechnischen Fehlbetrag zu kürzen. Das Altersguthaben gemäss Art. 15 BVG darf dadurch nicht geschmälert werden.

<sup>3</sup> Der Anspruch der in der Vorsorgeeinrichtung verbleibenden Destinatäre auf freie Mittel und Reserven ist immer ein kollektiver. Auch ein allfälliger Fehlbetrag verbleibt den Destinatären kollektiv.

<sup>4</sup> Verändern sich die massgebenden Aktiven oder Passiven zwischen dem Stichtag der Teilliquidation und der Übertragung des freien Vermögens um mehr als 5%, erfolgt eine entsprechende Anpassung.

#### **Art. 4 Anteil an den versicherungstechnischen Rückstellungen und den Wertschwankungsreserven**

<sup>1</sup> Bei einem kollektiven Austritt besteht zusätzlich zum individuellen oder kollektiven Anspruch an den freien Mitteln ein kollektiver, anteilmässiger Anspruch an den Wertschwankungsreserven und – sofern und soweit entsprechende Risiken mit übertragen werden – auch ein kollektiver, anteilmässiger Anspruch an den versicherungstechnischen Rückstellungen. Der Stiftungsrat hat einen entsprechenden Entscheid zu fällen.

<sup>2</sup> Ein kollektiver Anspruch an versicherungstechnischen Rückstellungen und Wertschwankungsreserven besteht nicht, wenn die Teilliquidation durch die kollektiv austretende Gruppe verursacht wurde.

<sup>3</sup> Der anteilmässige Anspruch an den versicherungstechnischen Rückstellungen und den Wertschwankungsreserven richtet sich nach den Feststellungen des Experten für berufliche Vorsorge bzw. nach den in der massgebenden kaufmännischen Bilanz ausgewiesenen Werten. Der Anspruch der kollektiv Austretenden an den Wertschwankungsreserven entspricht ihrem anteilmässigen Anspruch auf das Spar- und Deckungskapital. Er ist in dem Masse zu reduzieren, als die austretenden Destinatäre weniger zur Äufnung der entsprechenden Rückstellungen beigetragen haben als die verbleibenden.

<sup>4</sup> Verändern sich die massgebenden Aktiven oder Passiven zwischen dem Stichtag der Teilliquidation und der Übertragung der versicherungstechnischen Rückstellungen um mehr als 5%, erfolgt eine entsprechende Anpassung.

<sup>5</sup> Die Art und der Umfang der mitgegebenen Risiken sowie der Stichtag für die Übertragung und allfällige Veränderungen nach Abs. 4 sind im Übertragungsvertrag schriftlich festzuhalten.

#### **Art. 5 Stichtag und Grundlage**

<sup>1</sup> Stichtag für die Feststellung des freien Vermögens, der versicherungstechnischen Rückstellungen und der Wertschwankungsreserven bzw. der Unterdeckung ist der Bilanzstichtag, welcher dem Ablauf des Zeitrahmens nach dem Ereignis, welches zur Teilliquidation geführt hat, am nächsten liegt (Art. 1 Abs. 4).

<sup>2</sup> Massgebend für die Feststellung des freien Vermögens bzw. des Fehlbetrages sind die von der Kontrollstelle geprüfte kaufmännische Bilanz und der vom Experten für berufliche Vorsorge auf den Stichtag hin erstellte versicherungstechnische Bericht.

## **Art. 6 Verteilplan**

<sup>1</sup> Die Aufteilung des freien Vermögens erfolgt in einem ersten Schritt unter den Gruppen der Rentenbezügerinnen und Rentenbezüger bzw. der Versicherten nach Massgabe der auf die beiden Gruppen entfallenden Summen der Rentendeckungskapitalien bzw. der Austrittsleistungen.

<sup>2</sup> Die Aufteilung der Ansprüche erfolgt in einem zweiten Schritt nach Massgabe der

- individuellen Deckungskapitalien bei den Rentenbezügerinnen und Rentenbezügern,
- anrechenbaren Austrittsleistungen bei den Versicherten.

Unter anrechenbarer Austrittsleistung der Versicherten wird die effektive Austrittsleistung abzüglich der Freizügigkeitseinlagen und Einkaufssummen, die in den letzten fünf Jahren vor dem Stichtag in die Stiftung eingebracht wurden, zuzüglich der innert der gleichen Periode erbrachten Austrittsleistungen (Vorbezüge Wohneigentumsförderung / Ehescheidung), verstanden.

<sup>3</sup> Für kollektive Übertragungen ist ein Übertragungsvertrag abzuschliessen. Dieser ist der Aufsichtsbehörde zur Kenntnis zu bringen. Die Übertragung der individuellen Ansprüche richtet sich nach Art. 3 bis 5 bzw. Art. 25f FZG.

## **Art. 7 Verfahren**

<sup>1</sup> Der Stiftungsrat hat das Vorliegen des Teilliquidationssachverhalts festzustellen sowie die Durchführung einer Teilliquidation zu beschliessen. Er hat dabei insbesondere das Ereignis, das zur Teilliquidation geführt hat, dessen genauen Zeitpunkt sowie den massgebenden Zeitrahmen im Sinne von Art. 1 Abs. 4 festzulegen.

<sup>2</sup> Der Stiftungsrat legt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und dieses Reglements sowie gestützt auf ein Gutachten des Experten für berufliche Vorsorge

- die freien Mittel;
- die versicherungstechnischen Rückstellungen und Wertschwankungsreserven;
- den Fehlbetrag und dessen Zuweisung, und
- den Verteilplan

fest. Er hat die Aufsichtsbehörde, die Kontrollstelle sowie den Experten für berufliche Vorsorge darüber in Kenntnis zu setzen.

Ist ein Teilliquidationssachverhalt in Verbindung mit einem versicherungstechnischen Fehlbetrag (Unterdeckung) wahrscheinlich, kann der Stiftungsrat beschliessen, die Freizügigkeitsleistung der von der Teilliquidation betroffenen Versicherten angemessen zu reduzieren. Eine allfällige Nachzahlung erfolgt nach Eintritt der Rechtskraft der Teilliquidation.

<sup>3</sup> Der Stiftungsrat informiert die Rentenbezügerinnen und Rentenbezüger und die Versicherten schriftlich über die Teilliquidation, orientiert sie über die einzelnen Verfahrensschritte und weist sie darauf hin, dass sie die Möglichkeit haben, während 30 Tagen am Sitz der Vorsorgeeinrichtung in die massgebende kaufmännische Bilanz, den versicherungstechnischen Bericht und den Verteilplan Einsicht zu nehmen.

Kann nicht sichergestellt werden, dass die schriftliche Orientierung allen betroffenen Personen zugestellt werden kann, hat der Stiftungsrat darüber hinaus eine dreimalige Publikation im Schweizerischen Handelsamtsblatt zu veranlassen.

<sup>4</sup> Die Rentenbezügerinnen und Rentenbezüger und die Versicherten haben das Recht, während der 30-tägigen Frist zur Einsichtnahme beim Stiftungsrat bezüglich der Voraussetzungen für die Teilliquidation sowie gegen das Verfahren und den Verteilplan Einsprache zu erheben.

<sup>5</sup> Erfolgen Einsprachen, sind diese vom Stiftungsrat nach Anhörung der Einsprechenden zu behandeln und schriftlich zu beantworten. Sind sie gutzuheissen, erfolgt eine entsprechende Anpassung des Verteilplans bzw. des Verfahrens.

<sup>6</sup> Der Stiftungsrat orientiert die Aufsichtsbehörde nach Ablauf der Frist zur Einsichtnahme über eingegangene Einsprachen und - gegebenenfalls - über deren Erledigung.

Gehen keine Einsprachen ein oder können diese einvernehmlich erledigt werden, vollzieht der Stiftungsrat den Verteilplan unter der Voraussetzung, dass eine schriftliche Bestätigung der Aufsichtsbehörde vorliegt, wonach innert Frist auch bei ihr keine Beschwerden eingegangen sind. Die Teilliquidation erwächst damit in Rechtskraft.

<sup>7</sup> Kann keine Einigung erzielt werden, überweist der Stiftungsrat der Aufsichtsbehörde die Einsprache mit seiner schriftlichen Stellungnahme und allfälligen weiteren Unterlagen.

Die Aufsichtsbehörde überprüft und entscheidet über die Voraussetzungen, das Verfahren, den Verteilplan und die Einsprache.

<sup>8</sup> Gegen den Entscheid der Aufsichtsbehörde kann innert einer Frist von 30 Tagen beim Bundesverwaltungsgericht Beschwerde gemäss Art. 74 BVG erhoben werden. Der Beschwerde kommt indes nur dann aufschiebende Wirkung zu, wenn die Präsidentin resp. der Präsident der zuständigen Abteilung des Bundesverwaltungsgerichts oder der Instruktionsrichter eine entsprechende Verfügung erlässt.

## **Art. 8 Beschlussfassung / Änderung / Aushändigung**

Das vorliegende Reglement wurde vom Stiftungsrat an seiner Sitzung vom 20. April 2010 verabschiedet. Es ersetzt das bisherige Reglement vom 1. Januar 2007. Das Reglement wurde von der zuständigen Aufsichtsbehörde am 9. Juni 2010 genehmigt und ist allen Destinatären auszuhändigen.

Basel, 1. Juni 2009

Der Stiftungsrat